



Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn

DB AG
Vorstandsressort
Nachhaltung und Umwelt GU
Strahlenschutz, Hygiene,
Gefahrstoffe, Gefahrgut GUS
Pionierstr. 10
32423 Minden

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

3323/33iaa/2a_20

Bearbeitung: M. Stempel
Telefon: (02 28) 98 26-712
Telefax: (02 28) 98 26- 9712
Mobil: (0172) 247 22 81
e-Mail: StempelM@eba.bund.de
Internet: www.eba.bund.de
Datum: 21.03.2022

VMS-Nummer
25 61 12

Betreff: **Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben**
Bezug:
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 18 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)¹ hat das Eisenbahn-Bundesamt als Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen zu überwachen. Ein Bestandteil dieser Überwachung ist die Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben.

Hierzu erlasse ich folgenden

Bescheid

A - behördliche Trinkwasserproben

1. Auf der Grundlage des § 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV 2001 ordne ich an, dass die nach § 18 Absatz 1 TrinkwV im Rahmen der behördlichen Überwachung zu entnehmenden Trinkwasserproben durch Sie als Beauftragter des Unternehmers bei einer Untersuchungsstelle in Auftrag zu geben sind, die nach § 15 Absatz 4 TrinkwV zugelassen ist.
2. Die Trinkwasserproben sind gemäß § 19 Absatz 2c TrinkwV an der in § 8 TrinkwV festgelegten Stelle der Einhaltung zu entnehmen.
3. Die Untersuchungsergebnisse der behördlich in Auftrag gegebenen Trinkwasserproben sind mir gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV zu übermitteln.

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 (BGBl. I Nr. 12 S. 459), in der aktuell geltenden Fassung

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Weiterhin sind mir gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV unverzüglich anzuzeigen:

- a) wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,
 - b) wenn die Anforderungen des § 5 Absatz 1 oder des § 6 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 nicht eingehalten sind,
 - c) wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen für Parameter nicht eingehalten werden, für die das Gesundheitsamt eine Untersuchung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 angeordnet hat, oder
 - d) wenn die nach § 9 Absatz 5, 6 und 9 geduldeten oder nach § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 zugelassenen Höchstwerte für die betreffenden Parameter überschritten werden.
4. Die behördlich veranlassten Trinkwasserproben sind gesondert zu kennzeichnen.
 5. Der erforderliche Umfang und die Häufigkeit der in meinem Auftrag zu entnehmenden behördlichen Trinkwasserproben in ortsfesten und mobilen Befüllungsanlagen sowie in Schienenfahrzeugen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
 6. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der von mir in Auftrag gegebenen Trinkwasserproben trägt gemäß § 39 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz² der Unternehmer der Trinkwasser-Befüllungsanlage bzw. der Trinkwasserversorgungsanlage des Schienenfahrzeuges, weil diesem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist.

B - unternehmerische Trinkwasserproben

7. Der von mir gemäß § 14 Absatz 2 Satz 7 TrinkwV zu bestimmende Umfang bzw. die Häufigkeit der vom Unternehmen zu entnehmenden Trinkwasserproben sind der Anlage 1 zu entnehmen.
8. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Entnahme, der zu übermittelnden Untersuchungsergebnisse und der Anzeigepflichten für die unternehmerischen Trinkwasserproben die Festlegungen der Punkte 2 und 3 dieses Bescheides ebenso.

Begründung

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich aus § 54b Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 18, 19 und § 23 Trinkwasserverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn schriftlich oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die gemäß § 39 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz angeordneten Maßnahmen haben gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. M. Stempel

² Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33 S. 1045) in der aktuell geltenden Fassung